



Joscha Conze



Drucksachen-Nr.

9491/2020-2025

Datum:

31.01.2025

An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden der Bezirksvertretung Senne

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	13.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindenden Bebauungspläne mit den Nummern I/S 62, 63, 64, 65, 66 und 70

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Senne und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen / Der Rat beschließt für die in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne mit den Nummern I/S 62, 63, 64, 65, 66 und 70 den Erlass von Veränderungssperren.

Begründung:

Die Einleitung der Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. I/S 62, 63, 64 und 66 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss (StEA) in seiner Sitzung am 03.12.2019 - nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Senne am 21.11.2019, die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan Nr. I/S 65 wurde vom StEA in seiner Sitzung am 03.09.2020 - nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Senne am 21.11.2019 - beschlossen.

Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 24.10.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 BauGB ab dem 24.10.2020 frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden. Zudem wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des Regionalplans im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist eine geordnete, qualitative Nachverdichtung des bislang größtenteils unbeplanten Bereiches ermöglicht und der gewachsene Bestand gesichert werden. Dabei soll der Charakter der Bestandssiedlung erhalten bleiben.

Auf Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplan Bebauungsplänen Nr. I/S 62, 63, 64, 65, 66 und 70 in Verbindung mit der zu beschließenden Veränderungssperre soll sichergestellt werden, dass Bauvorhaben, welche den Planungszielen entgegenstehen, abgelehnt werden können: In den vergangenen fünf Jahren sind zahlreiche Bauanträge genehmigt worden die den Planungszielen entgegenstehen, daher ist zur Sicherung der Planungsziele der Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erforderlich. Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden.

Unterschriften:

gez. Dr. Matthias Kulinna

gez. Ilona Neumann

gez. Michael Bockhorst

gez. Nikolai Bolte

gez. Joscha Conze